

## 742 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

31. 1. 1956.

### Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom  
womit das Allgemeine Grundbuchgesetz  
1955 abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955, BGBl. Nr. 39, wird abgeändert wie folgt:

Im § 137 Abs. 2 Z. 9 tritt an Stelle des Datums „1. Juli 1956“ das Datum „1. Jänner 1958“.

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

### Erläuternde Bemerkungen.

Das Schieß- und Sprengmittelgesetz (GBl. f. d. L. O. Nr. 483/1938) enthält im § 23 die Bestimmung, daß die Eigentümer gewisser Liegenschaften, die im engeren Gefährdungsbereich einer Schieß- und Sprengmittelanlage gelegen sind, als Ersatz für die hiemit verbundene Wertverminderung fortlaufend jährliche Entschädigungsbeträge zu erhalten haben. Die §§ 25 und 26 des genannten Gesetzes haben vorgesehen, daß bei allen im engeren Gefährdungsbereich gelegenen Liegenschaften diese Lage im Grundbuch ersichtlich zu machen ist und daß die Entschädigungsbeträge so lange gezahlt werden müssen, als die bürgerliche Ersichtlichmachung aufrecht besteht.

Die Verordnung vom 19. Jänner 1942, DRGBl. I S. 37, hat die zuletzt angeführten Bestimmungen der §§ 25 und 26 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes aufgehoben und vorgesehen, daß die erwähnten Entschädigungsbeträge so lange zu zahlen sind, bis die Ge-

nehmigung der Schieß- und Sprengmittelanlage außer Kraft tritt. Das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955 hat nun neben anderen Vorschriften auch die Verordnung vom 19. Jänner 1942, DRGBl. I S. 37, aufgehoben, gleichzeitig jedoch bestimmt, daß § 10 Abs. 2 dieser Verordnung, der die Dauer der Entschädigungspflicht regelt, erst am 1. Juli 1956 außer Kraft tritt.

Das Bundesministerium für Inneres beabsichtigt, das Schieß- und Sprengmittelwesen völlig neu zu regeln; die hierfür erforderlichen Arbeiten werden jedoch kaum vor Ende Dezember 1957 abgeschlossen werden können. Um hinsichtlich der Dauer der erwähnten Entschädigungspflicht nicht einen gesetzlosen Zustand eintreten zu lassen, erscheint es unvermeidlich, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Jänner 1942, DRGBl. I S. 37, bis dahin hinauszuschieben.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind für den Bund Kosten nicht verbunden.